

## **Fachbewilligung für den Einsatz von PSM**

*Im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutz wird ab 2026 auch das Recht für den beruflichen Einsatz von Pflanzenschutzmittel geändert. Anwenderinnen und Anwender müssen sich dann selber registrieren und sich regelmässig um ihre Weiterbildung kümmern.*

Für die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels (PSM) in einem gewerblichen oder beruflichen Rahmen wird eine Fachbewilligung benötigt, und zwar unabhängig vom verwendeten PSM (also auch für solche, die für die Verwendung in der biologischen Produktion oder im Freizeitbereich zugelassen sind). So muss etwa der Besitzer eines 500 m<sup>2</sup> grossen Rebbergs über eine Fachbewilligung verfügen, wenn er die Trauben verkauft (Verwendung in einem gewerblichen Rahmen). Sind die Trauben dagegen für den Eigenverbrauch bestimmt, benötigt er keine Fachbewilligung; allerdings kann er dann nur PSM kaufen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

### **Neue Fachbewilligung ab 2026**

Ab 2026 kann die Fachbewilligung (FaBe) nur noch nach einer Prüfung erworben werden und wird nicht mehr automatisch mit dem Lehrabschluss ausgestellt. Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen gemäss bisherigem Recht müssen die Fachprüfung aber nicht erneut ablegen, wenn sie ihre Berechtigung zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 bei der Registrierungsstelle umwandeln lassen. Die FaBe wird nur digital ausgestellt und in einem Register gespeichert (Register Fachbewilligungen PSM). Der Zugang erfolgt via agate. Eine spezielle Administrationsstelle beim Bund wird für die Verwaltung und den Support zuständig sein. Inhaberinnen und Inhaber einer FaBe aus einem EU- oder EFTA-Staat müssen eine schweizerische FaBe beantragen. Eine solche wird für den jeweils identischen Anwendungsbereich erteilt. Dies ist nicht notwendig, falls jemand in einem EU- oder EFTA-Staat niedergelassen bleibt und seine Dienstleistungen in der Schweiz anbietet für nicht mehr als 90 Tage in einem Kalenderjahr. Die arbeitsrechtlich bedingten Meldungen müssen jedoch gleichwohl beachtet werden.

### **Kauf von PSM ab 2027 nur noch mit gültiger FaBe**

Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Händlerinnen und Händler vor jeder Abgabe überprüfen, ob der Käufer über eine gültige FaBe für die Verwendung des fraglichen PSM verfügt. Dafür können sie direkt im Register Fachbewilligungen PSM die Gültigkeit einer Fachbewilligung in Echtzeit kontrollieren.

### **Weiterbildungspflicht**

Damit die FaBe für weitere fünf Jahre verlängert wird, ist der Besuch von acht Weiterbildungsstunden notwendig. Die Weiterbildungseinrichtung muss vom BAFU anerkannt sein. Die Teilnehmerzahl ist auf max. 30 Personen pro Referentin beschränkt, und die Teilnehmenden müssen aktiv mitmachen (also nicht nur dastehen und zuhören). Onlineschulungen werden nicht anerkannt. Unternehmen, die ein besonderes Interesse hegen könnten (z. B. Verkauf von PSM) dürfen keine Räumlichkeiten, keine Verpflegung, kein Material und keine finanziellen Beiträge bereitstellen. Hingegen dürfen Fachpersonen aus solchen Unternehmen für Referate beigezogen werden. Wird die Weiterbildungsfrist verpasst, kann die FaBe nicht mehr ohne Prüfung "zurückgeholt" werden.

### **Entzug der FaBe möglich**

Ab dem ersten Verstoss gegen die für PSM relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung können die Kantone Sanktionen verhängen, die der Schwere des Verstosses angemessen sind. Bei Verstössen, bei denen die Umwelt oder Menschen nicht erheblich gefährdet wurden (z. B. Anwendung von Herbiziden entlang von Strassen) würden eher milde Sanktionen wie ein obligatorischer Kursbesuch oder das Ablegen einer Prüfung ausgesprochen.

8. Februar 2023, Lena Heinzer